
**Satzung
der Stadt Emden zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht
vom 03. Dezember 1998**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems v. 30.12.1998 S. 1336)
(Änderung v. 24.09.2020 Amtsblatt 2020, Nr. 78 S. 649/in Kraft seit 03.10.2020)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	§ 4	Fäkalschlammabfuhr
§ 2	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	§ 5	Inkrafttreten
§ 3	Einleitungen in Gewässer		

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Grundstücke, die in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte schraffiert dargestellt sind. Sie erfasst insbesondere die durch wasserbehördliche Erlaubnis geregelten Einleitungen aus Einzelhäusern im Außenbereich in die jeweils konkret bezeichneten Gewässer.

(2) Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserversorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden, sind von der Satzung ausgenommen.

**§ 2
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

(1) Im Geltungsbereich der Satzung wird den Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Diese haben das auf den Grundstücken anfallende Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

(2) Ausgenommen ist die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Hier- von darf abgewichen werden, wenn auf andere Weise dem Wohl der Allgemeinheit mindes- tens gleichwertig entsprochen wird. Die Abweichung von dem Stand der Technik wird im Einzelfall in der wasserbehördlichen Erlaubnis geregelt.

**§ 3
Einleitungen in Gewässer**

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe einer wasserbehördlichen Erlaub- nis in offene Gewässer einzuleiten. Die Einleitungserlaubnis ist durch die Nutzungsberechtig- ten der Grundstücke bei der Wasserbehörde (Stadt Emden, Umweltamt) zu beantragen.

§ 4

Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Emden und die Satzung der Stadt Emden über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Emden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 NWG

Anlage:

